

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den
Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur**

Vom 11. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1145)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des FB 05 – Philosophie und Philologie – für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur am Mainzer Polonicum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 18. August 2022, Az. 03/02/05/01/00/028 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur vom 11. Februar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2016, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „regelmäßig und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Komponenten des Grundlehrgangs aktiv teilgenommen hat. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme kann aus dem Bearbeiten von Übungsaufgaben, Übersetzungen, dem Erstellen von Protokollen, dem Halten von Kurzreferaten etc. bestehen. Eine Anwesenheitspflicht besteht für den Aufbaukurs III, der im Rahmen einer Exkursion nach Polen durchgeführt wird. Die Anwesenheit am Aufbaukurs III ist noch zu bestätigen, wenn bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden versäumt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Verweisung „25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Slavistik“ durch die Wörter „Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien (ISTziB)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt und in Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Polnische“ ersetzt durch das Wort „Polnischen“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „ihm gestellte“ gestrichen.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „erfolgreich“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11. Oktober 2022

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels